

Betriebliche Altersversorgung über u.di

I. GRUNDZÜGE EINER UNTERSTÜTZUNGSKASSE

1. Eine Unterstützungskasse ist eine **rechtsfähige Versorgungseinrichtung** - regelmäßig - in der Rechtsform eines **eingetragenen Vereins**. Nach der Legaldefinition des § 1 b Abs. 4 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) gewährt eine Unterstützungskasse auf ihre Leistung keinen Rechtsanspruch.

Die Unterstützungskasse ist einer der fünf durch das BetrAVG anerkannten **Durchführungswege** der betrieblichen Altersversorgung.

2. Unternehmen, die die betriebliche Altersversorgung über eine Unterstützungskasse durchführen wollen, sind sog. **Trägerunternehmen**. Die Eigenschaft als Trägerunternehmen wird durch Beitritt zum Verein oder durch Abschluss eines Dienstleistungsvertrages begründet.
3. Unterstützungskassen kommen in der Form der Einfirmen-Unterstützungskasse mit nur einem Trägerunternehmen vor. Hat eine Unterstützungskasse mehrere, auch viele Trägerunternehmen, wird sie „**Gruppenunterstützungskasse**“ genannt.
4. In Abhängigkeit von der Finanzierung der späteren Versorgungsleistungen unterscheidet man sog. **pauschaldotierte** und sog. **rückgedeckte Unterstützungskassen**. Die rückgedeckte Unterstützungskasse sichert die Erfüllbarkeit der übernommenen Versorgungsverpflichtungen durch Abschluss sog. **Rückdeckungsversicherungen** auf das Leben jedes einzelnen Versorgungsberechtigten ab.
5. Die **Finanzierung** der Versorgungsverpflichtungen kann aus Mitteln des Unternehmens (**arbeitgeberfinanzierte Versorgung**) oder aus Mitteln des Arbeitnehmers (**arbeitnehmerfinanzierte Versorgung**) erfolgen. Auch Mischfinanzierungen sind möglich und zulässig.
6. Unterstützungskassen sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 Körperschaftsteuergesetz (KStG) **steuerbefreit**, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden.
7. **Zuwendungen** der Trägerunternehmen an eine Unterstützungskasse sind bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 d Einkommensteuergesetz (EStG) ebenso als **Betriebsausgaben** beim Trägerunternehmen abzugsfähig wie alle anderen mit der Versorgung im Zusammenhang stehenden direkten Kosten (z.B. Beiträge, Verwaltungskosten).
8. Zuwendungen der Trägerunternehmen an die Unterstützungskasse – gleich ob arbeitgeberfinanziert oder arbeitnehmerfinanziert – sind mangels Zufluss **nicht mit Lohn- bzw. Einkommensteuer belastet**. Dagegen sind die Versorgungsleistungen als Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit nach § 19 EStG (nachgelagert) zu besteuern.
9. Die Unterstützungskassenversorgung ist über den PSV a. G. insolvenzgesichert (§§ 7 ff BetrAVG).

II. U.DI - UNTERSTÜTZUNGSKASSE FÜR DEN DIENSTLEISTUNGSBEREICH E.V. (u.di)

1. u.di ist 1999 gegründet worden. Sie ist seitdem erfolgreich in der betrieblichen Altersversorgung tätig.
2. u.di arbeitet sehr eng mit der **AXA Group** sowie der **DBV Deutsche Beamtenversicherung Lebensversicherung Zweigniederlassung der AXA Lebensversicherung AG (DBV ZN)** zusammen und schließt grundsätzlich Rückdeckungsversicherungen bei den Satzungsbestimmungen folgend Rückdeckungsversicherern ab.
3. u.di führt zum 01.02.2018 betriebliche Altersversorgung für rund 483 Trägerunternehmen mit ca. 4.600 Versorgungsberechtigten durch. Das Zuwendungsvolumen beläuft sich auf rd. 9,3 Mio Euro. Schwerpunkt ist die Übernahme von Versorgungsungen für Unternehmen aus dem Dienstleistungsbereich.
4. u.di hat die Voraussetzungen für die **Steuerbefreiung** nach § 5 KStG bislang immer erfüllt.
5. u.di verfügt über ein kompetentes und erfahrenes **Management**, welches weitere rückgedeckte Unterstützungskassen verwaltet.
6. u.di bietet ein **komplettes Leistungsspektrum** mit Altersrente, Alterskapital, Hinterbliebenenversorgung und Invaliditätsschutz an.
7. u.di verfügt über **Spezialwissen** in komplexen Feldern wie der GGF-Versorgung, der Auslagerung von Direktzusagen oder der Ablösung von VBL/ZVK-Versorgungsungen.
8. u.di sichert Trägerunternehmen, Versorgungsberechtigten und Vertriebspartnern eine starke **Kundenorientierung** und eine dauerhafte, ordnungsgemäße **Verwaltung** zu.

III. DAS VERSORGUNGSKONZEPT VON U.DI

1. Mit Erwerb der **Mitgliedschaft** durch ein Unternehmen oder über einen **Dienstleistungsvertrag** übernimmt u.di die Versorgung für dessen Mitarbeiter in dem zu vereinbarenden Rahmen. Das Trägerunternehmen erkennt die **Satzung** von u.di an, die das Rechtsverhältnis zwischen Trägerunternehmen, Versorgungsberechtigten und u.di wesentlich bestimmt (Anlage Satzung).
2. Trägerunternehmen und u.di vereinbaren einen sog. **Leistungsplan**. Diese regeln die konkrete Ausgestaltung der Versorgungsungen für die versorgungsberechtigten Mitarbeiter und schaffen wechselseitige Rechte und Pflichten. Die von u.di übernommenen Versorgungsungsverpflichtungen (Aufnahmevoraussetzungen, Art und Höhe der Leistungen etc.) gegenüber den Mitarbeitern werden präzisiert (Anlage Musterleistungsplan/Musterleistungsverzeichnis).
3. u.di schließt satzungsgemäß **Rückdeckungsversicherungen** auf das Leben jedes Versorgungsberechtigten ab. u.di ist **Versicherungsnehmer**, Beitragszahler und Bezugsberechtigter dieser Versicherungen.

Der **Versorgungsberechtigte** willigt ein, Gesundheitsfragen zu beantworten bzw. sich ärztlich untersuchen zu lassen, soweit dies im Einzelfall nach den Bedingungen des Versicherungsunternehmens erforderlich ist.

4. Das Trägerunternehmen wendet u.di die vereinbarten **Zuwendungen** zu. Diese zahlt u.di ohne jeden Abzug als **Beiträge** für die abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen.
5. u.di schließt Rückdeckungsversicherungen **kongruent** ab, d. h. die späteren **Versicherungsleistungen** an u.di entsprechen den **Versorgungsleistungen**, die u.di im vereinbarten Leistungszeitpunkt an die Versorgungsberechtigten auszahlt.
6. Die **Überschüsse** der Rückdeckungsversicherungen werden in jedem Jahr, in dem sie beim Versicherer erwirtschaftet werden, zur **Leistungserhöhung** zugunsten der Versorgungsberechtigten verwendet. Bei arbeitgeberfinanzierten Varianten kommt auch eine **Verrechnung** von Überschüssen mit Beiträgen zugunsten des Trägerunternehmens in Betracht.
7. Bei **Finanzierungen** aus Mitteln der Mitarbeiter durch **Entgeltumwandlung** erhält u.di eine Vereinbarung über die Entgeltumwandlung (Anlage Muster Entgeltumwandlungsvereinbarung). Das Trägerunternehmen sagt den Mitarbeitern als Gegenleistung zur Entgeltumwandlung die Einrichtung einer Versorgung über u.di zu.
8. Jeder versorgungsberechtigte Mitarbeiter erhält von u.di eine **Zweitschrift der Police** der auf sein Leben abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung sowie eine **Leistungszusage** (Anlage).
9. u.di **verpfändet** bei arbeitnehmerfinanzierten Versorgungsleistungen die Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung an die Versorgungsberechtigten (Anlage).
10. Zum vereinbarten Leistungszeitpunkt oder bei Erfüllung entsprechender anderer Voraussetzungen (z. B. Tod vor Leistungsbeginn oder bei Invalidität) erbringt u.di die zugesagten **Versorgungsleistungen** zugunsten des Versorgungsberechtigten oder etwaiger Hinterbliebener. u.di verwendet dabei die zum gleichen Zeitpunkt fälligen **Versicherungsleistungen**.

Vorgezogene Altersleistungen (mit Abschlägen) sind möglich (frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres).

11. u.di unterwirft Versorgungsleistungen (Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit; nachgelagerte Besteuerung) der **Lohnsteuer** etc. und berechnet und führt diese ebenso wie **Krankenkassenbeiträge**, soweit solche im Einzelfall anfallen, ab. Die verbleibenden **Nettobeträge** werden an die Versorgungsberechtigten ausgezahlt. u.di erfüllt insoweit alle ansonsten dem Trägerunternehmen obliegenden Verpflichtungen.

IV. RÜCKDECKUNGSVERSICHERUNG

1. Rückdeckungsversicherungen sichern die **Erfüllbarkeit** der von u.di gegebenen **Versorgungszusagen**.
2. Die Wahl einer rückgedeckten Unterstützungskasse als **Versorgungsträger** stellt eine **periodengerechte** Ausfinanzierung der Versorgungszusagen sicher.
3. Die Zuwendungen der Trägerunternehmen, die den Versicherungsbeiträgen von u.di entsprechen, sind gem. § 4 d EStG als **Betriebsausgaben** abzugsfähig. Bei Abschluss und während der Laufzeit der Versicherungen erfüllt u.di die für diese Abzugsfähigkeit gegebenen steuerlichen Voraussetzungen.

V. DIENSTLEISTUNGEN VON U.DI

1. Vorfeldberatung und Unterstützung von Trägerunternehmen und Vertriebspartnern.
2. Vertragsgemäße Übernahme und Einrichtung der Versorgung.
3. Ordnungsgemäße Verwaltung der Anwartschaften und Leistungen.
4. Kontinuierliche und umfassende Betreuung und Unterstützung der Trägerunternehmen und Versorgungsberechtigten während der bestehenden Vertragsbeziehungen.
5. Erstellen eines Jahresabschlusses und eines Berichts des Vorstands, die allen Trägerunternehmen zugesandt werden.
6. Regelmäßige jährliche Durchführung von Mitgliederversammlungen und Beiratssitzungen.
7. Fortentwicklung des Versorgungskonzepts.
8. Anpassung des Versorgungskonzepts bei Änderungen relevanter Rahmenbedingungen.
9. Auszahlung von Versorgungsleistungen.
10. Sicherstellung einer auf Dauer angelegten Verwaltung.

VI. U.DI IM STARKEN VERBUND DER AXA SOWIE DER DBV DEUTSCHE BEAMTENVERSICHERUNG LEBENSVERSICHERUNG ZWEIGNIEDERLASSUNG DER AXA LEBENSVERSICHERUNG AG (DBV ZN)

Die AXA und die DBV ZN können auf eine lange und erfolgreiche Tradition zurückschauen. Insbesondere im Bereich der betrieblichen Altersversorgung zeichnen sich die AXA und die DBV ZN mit flexiblen Versorgungsmodellen und leistungsfähigen Produkten und Tarifen aus. Zu einem dieser Bausteine gehört die von der DBV ZN initiierte u.di, die in guter Tradition eine professionelle und qualitativ hochwertige Dienstleistung bietet.

Ein betriebliches Versorgungswerk über u.di ist auf Dauer angelegt. Die Erfüllbarkeit von heute zugesagten Versorgungsleistungen an die Mitarbeiter des Trägerunternehmens muss auch in 40 Jahren sichergestellt sein. Die Erfüllung dieses Anspruches wird bei u.di durch die enge Zusammenarbeit mit der AXA sowie der DBV ZN gewährleistet.